

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds nach der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020

Vom 9. März 2015

1. Vorbemerkung

Das Staatsministerium des Innern fördert in der europäischen Strukturperiode 2014 bis 2020 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) niedrigschwellige, informelle Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten auf Grundlage der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020 vom 9. März 2015 (SächsABl. S. 402). Die Vorhaben müssen Bestandteil eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sein. Die Erstellung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes kann ebenfalls Gegenstand der Förderung sein. Für die Förderung nach der Richtlinie stehen aus EU- und Landesmitteln in den Übergangsregionen Dresden und Chemnitz 30 797 260 Euro und in der stärker entwickelten Region Leipzig 4 827 741 Euro zur Verfügung.

2. Erstellung gebietsbezogener integrierter Handlungskonzepte

2.1 Antragsgegenstand

Das Staatsministerium des Innern fördert die Erstellung gebietsbezogener integrierter Handlungskonzepte für sozial benachteiligte Stadtgebiete gemäß Ziffer II Teil A der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020.

2.2 Antragsverfahren

Die Anträge sind über das von der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) vorgegebene Antragsportal zu stellen sowie in Papierform (zweifach) vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 7. Mai 2015 bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

einzureichen.

2.3 Erforderliche Angaben und einzureichende Unterlagen

2.3.1 Antragsunterlagen

Die Anträge sind über das elektronische Antragsportal „PRANO“ zu stellen (Darstellung der Kosten und Finanzierung).

Die Freischaltung einer PRANO-Antragshülse wird über den SAB-Vordruck 60800 beantragt.

Dem schriftlichen Antrag (Ausdruck PRANO) sind das Formular zu den Trägerangaben (SAB-Vordruck 60715-1) sowie eine Untersetzung der Kosten (zum Beispiel durch Kostenangebote, Detailkostenschätzungen) beizufügen.

2.3.2 Projektskizze

Mit dem Antrag ist eine Projektskizze einzureichen. Diese ist entsprechend dem Infoblatt „Anforderungen an Projektbeschreibungen in der ESF-Projektförderung“ (SAB-Vordruck 61713) zu gliedern und zu erarbeiten.

Insbesondere ist in der Projektskizze schlüssig darzulegen, dass das sozial benachteiligte Stadtgebiet/Quartier, für das das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept erstellt werden soll

- a) einen sozialräumlichen Zusammenhang bildet,
- b) eine SGB II-Quote aufweist, die zum Stichtag 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt (12,9 Prozent) liegt. Liegen bei kreisangehörigen Gemeinden für das Fördergebiet keine Daten vor, ist darzulegen, dass die SGB II-Quote des Fördergebietes nicht unter der SGB II-Quote der Gemeinde liegt,
- c) sich mit noch nicht endabgerechneten Gebieten der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung – „Stadtbau Ost“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, „Soziale Stadt“ (hier nur auslaufende Gebiete) – überschneidet und/oder

beabsichtigt ist, für das Gebiet oder Teile des Gebietes eine Förderung für Programmgebiete des Vorhabens Integrierte Stadtentwicklung der Prioritätsachse E des Operationellen Programms Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 nach der künftigen RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 zu beantragen.

Die Projektskizze muss weiterhin beschreiben, wie unter Einbeziehung der betroffenen Fachämter und der in dem sozial benachteiligten Stadtgebiet/Quartier tätigen Einrichtungen und Organisationen das gebietsbezogene Handlungskonzept in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren erarbeitet wird.

Der Text der Projektskizze soll grundsätzlich 5 Seiten im A4-Format nicht überschreiten.

Der Projektskizze sollen Erklärungen der im Stadtteil aktiven Einrichtungen und Organisationen beigefügt werden, in denen sich diese bereit erklären, an dem beschriebenen Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes mitzuwirken.

2.3.3 Anlagen zur Projektskizze

Der Projektskizze sind als Anlagen beizufügen:

- a) Topografische Karte des Stadtgebietes/Quartiers, für das das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept erstellt werden soll (Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 20 000)
- b) Übersichtsplan mit den Überschneidungen des Stadtgebietes/Quartiers zu Gebieten der Bund-Länder-Programme zur Städtebauförderung sowie zu geplanten Programmgebieten des Vorhabens Integrierte Stadtentwicklung der Prioritätsachse E des Operationellen Programms Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 nach der künftigen RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020. Die einzelnen Gebiete sind farblich abzugrenzen und über eine Legende zu kennzeichnen. Der Übersichtsplan soll die Grenzen

der Fördergebiete und die Namen wesentlicher Straßen und Plätze enthalten und erkennen lassen.

- c) Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK.

2.4 Entscheidung über den Antrag

Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die SAB über den Antrag auf Förderung der Erstellung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes.

Wenn das Stadtgebiet/Quartier sich mit einem geplanten Programmgebiet des Vorhabens Integrierte Stadtentwicklung der Prioritätsachse E des Operationellen Programms Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 nach der künftigen RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 überschneiden soll, kann über die Förderung nach dieser Richtlinie erst dann abschließend entschieden werden, wenn eine Entscheidung über die Förderung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 getroffen worden ist.

3. Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten

3.1 Antragsgegenstand

Das Staatsministerium des Innern fördert in benachteiligten Stadtgebieten auf der Grundlage von gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten die Umsetzung von niedrigschwelligen, informellen Vorhaben zur Förderung von Bildung, Beschäftigung und sozialer Eingliederung von sozial und am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen nach Ziffer II Teil B der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020.

3.2 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bestätigung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte sind bis zum 15. Juli 2016 in Papierform (zweifach) unter Verwendung des SAB-Vordruckes 60888 bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

zu stellen.

3.3 Erforderliche Angaben und einzureichende Unterlagen

3.3.1 Antragsunterlagen

Der Antrag ist auf dem SAB-Vordruck 60888 und den dort bezeichneten Anlagen (60888-1, 60888-2) zu stellen.

Dem schriftlichen Antrag ist das Formular zu den Trägerangaben (SAB-Vordruck 60715-1) beizufügen, soweit erstmals Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds bei der SAB beantragt werden.

3.3.2 Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept

Mit dem Antrag ist ein vom Gemeinderat beschlossenes gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept vorzulegen. Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren mit den im Stadtteil aktiven Einrichtungen und Organisationen erarbeitet worden sein. Das Gebiet muss den in Ziffer II Teil A Nummer 3.2 der Richtlinie genannten Anforderungen entsprechen.

Es wird erwartet, dass das Handlungskonzept die stadtteil- beziehungsweise quartiersbezogenen Probleme präzise analysiert und darauf aufbauend ein passendes Konzept mit Vorhaben aus den in Ziffer II Teil B Nummer 2 der Richtlinie genannten Handlungsfeldern aufstellt. Die Verteilung der Vorhaben auf die Handlungsfelder muss sich dabei folgerichtig aus dem ermittelten Bedarf und den daraus hergeleiteten Schwerpunkten ergeben. Mit den Vorhaben sollen mindestens zwei Handlungsfelder aus Ziffer II Teil B Nummer 2 der Richtlinie erfasst werden. Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept kann einen thematischen Schwerpunkt (zum Beispiel soziale Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen) haben, wenn dieser aus einem spezifischen Bedarf hergeleitet wird und/oder sich aus der Verknüpfung mit einer Maßnahme, die aus den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung oder der zukünftigen RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 gefördert wird, ergibt.

Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss Ausführungen zu den in Ziffer II Teil A Nummer 4.2 der Richtlinie genannten Punkten enthalten. Es wird daher empfohlen, das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept wie folgt zu gliedern:

Teil 1 – Allgemeiner Teil:

1. Beschreibung der sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und städtebaulichen Lage sowie des sozialräumlichen Zusammenhangs des zu fördernden Gebietes;
2. statistische und raumbezogene Darstellung der unter Nummer 1 genannten Merkmale;
3. Erklärung und Erläuterung der Ableitung der Zielstellung des zu fördernden Gebietes aus dem INSEK und Berücksichtigung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES);
4. vorhandene Strukturen und Angebote zur Integration der Zielgruppen (Angebotsanalyse); Lücken in der lokalen Angebotsstruktur (Defizitanalyse);
5. geplante Vorhaben zur Umsetzung der in Ziffer II Teil B Nummer 2 der Richtlinie genannten Fördergegenstände und deren Kohärenz zu vorhandenen und geplanten Bundes- und Landesprogrammen;
6. Verknüpfungen mit investiven Stadtentwicklungsmaßnahmen;
7. Strategien zur Verstetigung erfolgreicher Ansätze;
8. Konzept der Zielgruppenansprache.

Der Text des Allgemeinen Teils soll 25 Seiten im A4-Format nicht übersteigen.

Teil 2 – Vorhabensteil:

1. Beschreibung der beabsichtigten Vorhaben und Beitrag der Vorhaben zur Erreichung der Output- und Ergebnisindikatoren für das ESF-OP 2014–2020, Spezifisches Ziel B. 3 gemäß SAB-Vordruck 60888-2 (Vorhabensblatt);
2. Übersicht zum Gesamtvolumen der für den Förderzeitraum beabsichtigten Vorhaben einschließlich einer vorhabenbezogenen, jährlichen Kosten- und Finanzierungsplanung (Fördermittel und Eigenmittel) bis Mitte des Jahres 2020 gemäß SAB-Vordruck 60888-1. Dieses Dokument wird als Download im Internet zur Verfügung gestellt und ist elektronisch vorzuhalten.

3.3.3 Anlagen zum gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept

Dem gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept sind als Anlagen beizufügen:

- a) Topografische Karte des Stadtgebietes/Quartiers, für das das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept erstellt worden ist (Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 20 000),
- b) Übersichtsplan mit den Überschneidungen des Stadtgebietes/Quartiers zu Gebieten der Bundesländer-Programme zur Städtebauförderung sowie zu geplanten Programmgebieten des Vorhabens Integrierte Stadtentwicklung der Prioritätsachse E des Operationellen Programms Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 nach der zukünftigen RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020,
- c) Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK.

3.4 Entscheidung über den Antrag

3.4.1 Rahmenbescheid

Wenn das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept durch das Staatsministerium des Innern bestätigt wurde, erteilt die SAB auf Grundlage der vorhabensbezogenen, jährlichen Kosten- und Finanzierungsplanung einen Rahmenbescheid. In diesem wird der finanzielle Rahmen für alle Vorhaben in dem zu fördernden Stadtgebiet sowie der Vorhabens- und Bewilligungszeitraum festgelegt.

Die SAB kann in ihrem Rahmenbescheid einen Anteil der beantragten Mittel vorerst nicht bewilligen und nach dem Stichtag 15. Juli 2016 – sofern das Budget dies zulässt – unter Berücksichtigung aller eingereichten gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte auf Grundlage des gestellten Antrages weitere Mittel bewilligen.

3.4.2 Vorhabensbescheid

Vor Beginn der einzelnen Vorhaben des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes ist ein gesonderter Antrag für das Vorhaben über die Antragssoftware PRANO der SAB zu stellen und in Papierform (einfach) ergänzt mit einer Projektbeschreibung entsprechend SAB-Vordruck 61713 vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet bei dieser einzureichen. Die SAB entscheidet über das Vorhaben auf Grundlage des für das Gebiet erteilten Rahmenbescheides durch einen gesonderten Vorhabensbescheid. Die Anträge können nach Erlass des Rahmenbescheides fortlaufend gestellt werden.

4. Information

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projektanträge ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung SF
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930

Dresden, den 9. März 2015

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter